**Satzung der Schützengilde Bad Wilsnack e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein hat den Namen „Schützengilde Bad Wilsnack e.V.“.

In ihm schließen sich die Schießfreunde von Bad Wilsnack und Umgebung zusammen. Sie hat ihren Sitz in Bad Wilsnack.

Die Schützengilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Sportschießens und die Schaffung der Voraussetzungen für die Teilnahme der Mitglie­der am Übungs- und Wettkampfschießen.

Die Gilde strebt die Mitgliedschaft im DSB e.V. an und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze**

Die Schützengilde ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gilde pflegt und fördert das Sportschießen. Sie stellt ihren Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Mittel, die der Gilde zufließen, dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kör­perschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gilde ist politisch und konfessionell neutral. Ihr sind nationalistische und radikale Bestrebungen fremd. Sie fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Ziel und Aufgabe den ihrigen entsprechen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Die Gilde besteht aus:

* ordentlichen Mitgliedern
* fördernden Mitgliedern
* Ehrenmitgliedern.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme gestellt hat. Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen bedarf es des schriftlichen Einverständnis­ses der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder entsprechend. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die nicht Mitglied der Gilde ist.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus der Gilde ist schriftlich zu erklären. Bei Verzug ist eine Ummeldung unsererseits möglich.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:

* bei erheblicher Verletzung der Satzung,
* bei schwerem Verstoß gegen die Interessen der Gilde,
* wegen groben unsportlichen Verhalten.

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Aus­schluss bedarf der Schriftform, die dem Mitglied nachweislich zu übergeben ist.

Bei Rückstand der Zahlung von Beiträgen über ein halbes Jahr und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zur Zahlungsaufforderung ohne Zahlungsleistung durch das Mitglied kann der Vorstand einen Ausschluss beschließen. Der Ausschluss kann jedoch erst 3 Monate, gerechnet vom Datum des 2. Mahnschreibens, beschlossen werden. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Gilde.

**§ 6 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Gildeveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstige Geräte der Gilde zweckentsprechend zu nutzen. Jedes Mitglied ist ver­pflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen der Gilde Einzuhalten. Die Mitglieder sind zur Entrich­tung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung der der Gilde verpflichtet.

**§ 7 Organe**

Die Organe der Gilde sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

* 1. Gildemeister,
* 2. Gildemeister,
* dem Schatzmeister,
* dem Sportleiter,
* dem Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mit­gliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jah­ren in geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

In den Vorstand sind nur Gildemitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wider­wahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Vertretung der Schützengilde Bad Wilsnack e.V. im Rechtsverkehr erfolgt durch den 1. Gildemeister, den 2. Gildemeister und den Schatzmeister, jedoch mindestens von zwei der Genannten gleichzeitig.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Halbjahr statt. Eine außerordentliche Mit­gliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand bean­tragt oder wenn es das Interesse der Mitglieder erfordert.

**§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Besonders ist diese zuständig für

* Entgegennahme der Berichte des 1. Gildemeisters,
* Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers,
* Entgegennahme über die Aufnahme Neuer und dem Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
* Ernennung von Ehrenmitgliedern,
* Satzungsänderungen,
* Beschlussfassung über Anträge,
* Entlastung und Wahl des Vorstandes,
* Wahl des Kassenprüfers,
* Festsetzung von Umlagen, Beiträgen,
* Genehmigung der Haushaltspläne (jährlich),
* Auflösung der Gilde.

**§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Diese erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied der Gilde mindestens 14 Tage zur Durchführung (Poststempel).

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des Abzuändernden wörtlich mitgeteilt werden.

**§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Gildemeister des Vorstandes und in Abwesenheit vom 2. Gil­demeister geleitet. Bei Verhinderung von Beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfa­cher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehr­heit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgege­bene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mit­glieder erfolgen. Zur Auflösung der Gilde ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gilde erforderlich. Sollten Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden der Gilde schriftlich zu beantragen und in der Einla­dung mitzuteilen.

**§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollen­det haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimm­recht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um die Gilde besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vor­standes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Personen, die sich der Ehrenmitglied­schaft nicht würdig erweisen, kann diese aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustim­mung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

**§ 15 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren den Kassenprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand oder einem von ihm gewählten Gremium angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer hat die Kasse der Gilde einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Halbjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Er beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

**§ 16 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und vom Vorstand ist unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren. Die Niederschriften sind vom 1. Gildemeister bzw. vom Versammlungsleiter und dem vom 1. Gilde­meister oder Versammlungsleiter zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

**§ 17 Auflösung der Gilde**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuer­begünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanz­amtes ausgeführt werden.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der Gilde am 28.06.2002 beschlossen worden. Damit tritt die Satzung vom 30.10.1991 außer Kraft.